# Informationen zur Planung, den Bau und den Betrieb von Löschwasserrückhalteeinrichtungen gem. Nr. 3.2 der Verwaltungsvorschriften zur VAwS

**Herausgeber:**

Landesarbeitsgruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" NRW

**Autoren:**

Dipl. Ing. Uwe Klitsch Untere Wasserbehörde Kreis Herford

Dipl Ing. Manfred Steinwachs Untere Wasserbehörde Kreis Paderborn

**Inhalt:**

Informationen zur Planung, den Bau und den Betrieb von Löschwasserrück­halteeinrichtungen gem. Nr. 3.2 der Verwaltungsvorschriften zur VAwS 1

1. Vorbemerkung 1

2. Baurechtliche Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung 2

2.1 Baurechtliche Grundlagen für die Löschwasserrückhaltung 2

2.2 Geltungsbereich der Löschwasserrückhalterichtlinie 2

2.3 Zuständige Behörde für die Umsetzung der Löschwasserrückhalterichtlinie 2

3. Wasserrechtliche Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung 2

3.1 Grundsätzliche Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)2 2

3.2 Löschwasserrückhaltung auf Grundlage der VAwS 3

3.3 Ausnahmen von der Forderung nach Löschwasserrückhaltung 3

3.4 Erforderliches Löschwasserrückhaltevolumen 3

3.5. Anforderungen an die Ausführung und den Betrieb von Löschwasserrückhalteeinrichtungen 4

3.6 Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen 5

3.7 Entsorgung von Löschwasser 6

3.8 Betriebsanweisung 7

3.9 Zuständige Behörden 7

4. Fußnoten 7

## 1. Vorbemerkung

Das bei der Brandbekämpfung anfallende, mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Löschwasser kann zu erheblichen Belastungen von Grund- und Oberflächengewässern und Abwasserbehandlungsanlagen führen.

Die Ursache ist darin zu sehen, daß die möglich anfallende Löschwassermenge sowie deren Kontaminationsgrad häufig unterschätzt wird und geeignete bauliche Einrichtungen zur Rückhaltung des im Schadensfall anfallenden Löschwassers nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorhanden sind.

Aufgrund dieser Sachlage werden sowohl auf Grundlage des Baurechtes als auch auf Grundlage des Wasserrechtes Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gestellt.

Während auf Grundlage des Baurechtes jedoch nur Anforderungen an Lageranlagen gestellt werden, beinhalten die wasserwirtschaftlichen Vorgaben Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung bei Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (Lau-Anlagen), bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen) sowie bei Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe.

Vorliegendes Merkblatt soll Planern und Betreibern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aufzeigen, unter welchen Voraussetzungen Löschwasserrückhalteeinrichtungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich werden und welche Anforderungen an den Bau und Betrieb derartiger Einrichtungen gestellt werden. Zur Vervollständigung des Themenbereiches werden die aus dem Baurecht resultierenden Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung unter Nr. 2 des Merkblattes stichpunktartig aufgeführt.

Allgemein gültige Lösungsvarianten können aufgrund der Komplexität des Themenbereiches jedoch nicht vermittelt werden. Lösungsmöglichkeiten zur "Löschwasserproblematik" können somit nur im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen auf Grundlage der geltenden rechtlichen Anforderungen erarbeitet werden.

Werden Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung erforderlich, wird empfohlen, sich schon in der Planungsphase mit der für die Löschwasserrückhaltung zuständigen Behörde in Verbindung zu setzen.

**Für Rückfragen steht Ihnen beim**

.........................................

.........................................

.........................................

.........................................

.........................................

Als Ansprechpartner/in Herr/Frau .............................................. Tel.: ........../................

Fax: ........../................

gerne zur Verfügung.

## 2. Baurechtliche Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung

### 2.1 Baurechtliche Grundlagen für die Löschwasserrückhaltung

Löschwasserrückhalteeinrichtungen werden im Rahmen baurechtlicher Genehmigungsverfahren auf Grundlage der **Löschwasserrückhalterichtlinie (LöRüRl)**1gefordert, soweit es sich ausschließlich um **Lageranlagen** handelt und die Schwellenwerte der Richtlinie (s. Nr. 2.2) nicht unterschritten werden.

Die Umsetzung der Forderungen der LöRüRl erfolgt durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde. Die Prüfung der beteiligten Wasserbehörde beschränkt sich auf die Kontrolle, ob bei den geplanten Maßnahmen die wasserwirtschaftlichen Belange ausreichend berücksichtigt wurden.

**Anmerkung:**

⇨ Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind auf Anordnung der zuständigen Behörde den Anforderungen der Löschwasserrückhalterichtlinie anzupassen.

### 2.2 Geltungsbereich der Löschwasserrückhalterichtlinie

Die Löschwasserrückhalterichtlinie ist bei **baulichen Anlagen zur** **Lagerung** wassergefährdender Stoffe anzuwenden, wenn je Lagerabschnitt die nachfolgenden Schwellenwerte der Richtlinie überschritten werden:

Lagermenge mehr als 100 t bei Stoffen der WGK 1

Lagermenge mehr als 10 t bei Stoffen der WGK 2

Lagermenge mehr als 1 t bei Stoffen der WGK 3

Ausnahmen von dieser allgemein gültigen Regelung sind unter den Nrn. 2.2, 2.3, 4.1.1, 7.1.1 und 7.2.1 der LöRüRl aufgeführt.

**Anmerkung:**

⇨ Der Nachweis ausreichend dimensionierter Rückhalteeinrichtungen ist durch den Bauherrn/Betreiber zu erbringen. Er muß eindeutig darlegen, auf welcher Grundlage der Rückhalteraum ermittelt wurde.

### 2.3 Zuständige Behörde für die Umsetzung der Löschwasserrückhalterichtlinie

Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Forderungen der Löschwasserrückhalterichtlinie liegt bei den Baugenehmigungsbehörden.

## 3. Wasserrechtliche Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung

### 3.1 Grundsätzliche Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)2

Das Wasserhaushaltsgesetz fordert im § 1 a (Grundsatz):

*"Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten."*

Hinsichtlich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen fordert der § 19 g WHG

(Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen):

*"Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Das gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werkgeländes nicht überschreiten.*

Auf Grundlage des in vg. Paragraphen enthaltenen "Besorgnisgrundsatzes", ist auch zu überprüfen, inwieweit Maßnahmen zur Rückhaltung von verunreinigtem Löschwasser erforderlich sind.

In die Prüfung sind nicht nur die möglichen Auswirkungen auf ein Gewässer, sondern auch auf die jeweilig betroffene kommunale Abwasserbehandlungsanlage mit einzubeziehen.

Konkretisiert werden die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes durch die "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" (VAwS)3, der zugehörenden Verwaltungsvorschrift (VV-VAwS)4 sowie durch die baurechtlich eingeführte Löschwasserrückhalterichtlinie.

### 3.2 Löschwasserrückhaltung auf Grundlage der VAwS

Bei Lageranlagen, die nicht unter den Geltungsbereich der Löschwasserrückhalterichtlinie fallen, sowie bei anderen Anlagen (HBV, Abfüll- und Umschlaganlagen, Rohrleitungen) ist auf Grundlage des § 3 VAwS „Grundsatzanforderungen“ die Löschwasserrückhaltung zu fordern.

§ 3 Abs. 2 Nr. 4, VAwS

*"Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, daß im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, zurückgehalten und entsorgt werden können."*

Ob technische Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung erforderlich werden, ist durch die zuständige Behörde im Einzelfall unter Beteiligung der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle zu entscheiden.

### 3.3 Ausnahmen von der Forderung nach Löschwasserrückhaltung

Auf die Rückhaltung von Löschwasser kann verzichtet werden, wenn die Forderungen nach Nr. 3.2 der VV-VAwS wie folgt eingehalten werden:

a)

- wenn nur mit nicht brennbaren wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird und

- die Werkstoffe der Anlage nicht brennbar sind und

- die Bauteile der baulichen Anlage aus nicht brennbaren Baustoffe bestehen und

- im Bereich der Anlage keine sonstigen brennbaren Stoffe gelagert werden

ode*r*

b)

**-** wenn in der baulichen Anlage im Brandfall nicht mit Wasser, sondern ausschließlich mit Sonderlöschmitteln ohne Wasserzusatz gelöscht wird **und**

**-** wenn die Bauteile der baulichen Anlage aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen

oder

c)

**-** wenn aufgrund von Maßnahmen eine Brandentstehung ausgeschlossen ist

oder

d)

**-** wenn die Anlage der Gefährdungsstufe A nach § 6 VAwS zuzuordnen ist.

Ferner ist eine Rückhaltung bei entsprechender Nutzung (z.B. reinen Büro- und Wohnhäusern) in der Regel nicht erforderlich.

**Anmerkung:**

⇨ Bestehende Anlagen sind im Rahmen der Sachverständigenprüfung nach § 23 VAwS und der behördlichen Überwachung auf die Erfordernis einer Löschwasserrückhaltung zu überprüfen. Erforderliche Maßnahmen sind durch die zuständige Behörde anzuordnen (Nr. 28.3 VV-VAwS)

### 3.4 Erforderliches Löschwasserrückhaltevolumen

**3.4.1 Bemessungsgrundsätze**

Die Bemessung von Löschwasserrückhalteeinrichtungen bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (LAU-, HBV-Anlagen und Rohrleitungen) erfolgt im Wesentlichen unter Berücksichtigung

**-** des Gefährdungspotentiales der Anlageauf Grundlage der WGK und der Stoffmenge,

**-** des Brandverhaltens der wassergefährdenden Stoffe und des Gebäudes,

**-** der geplanten bzw. vorhandenen brandschutztechnischen Vorkehrungen (Sprinkleranlagen, Brandmeldeanlage, Werksfeuerwehr usw.)

**-** des evtl. erforderlichen Auffangraumes zur Rückhaltung wassergefährdender Stoffe,

**3.4.2 Ermittlung des erforderlichen Löschwasserrückhaltevolumens**

Für die nicht unter den Geltungsbereich der LöRüRl fallende Bereiche ist das erforderliche Volumen der Löschwasserrückhalteanlage mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle im Einzelfall abzustimmen.

**3.4.3 Kombinierte Rückhalteeinrichtungen**

Bei kombinierten Einrichtungen zur Rückhaltung austretender wassergefährdender Stoffe oder sonstiger Medien (z.B. Regen- oder Abwasser) **und** Löschwasser ergibt sich das notwendige Gesamtvolumen aus der Addition der erforderlichen Einzelvolumen.

**3.4.4 Rückhalteeinrichtungen im nicht überdachten Außenbereich**

Bei nicht überdachten Rückhalteeinrichtungen für Löschwasser (z.B. Parkplätze, Speicherbecken) ist anfallendes Niederschlagswasser mit 50 l/m2 Oberfläche der Rückhalteeinrichtung und/oder der Ableitfläche zu berücksichtigen.

### 3.5. Anforderungen an die Ausführung und den Betrieb von Löschwasserrückhalteeinrichtungen

**3.5.1 Anordnung von Löschwasserrückhalteeinrichtungen**

Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung sind so anzuordnen und konstruktiv so zu gestalten, daß die Rückhalteeinrichtung sowie zurückgehaltenes oder abzuleitendes Löschwasser nicht zur Brandförderung beitragen oder die Löscharbeiten behindern kann.

Bei Einrichtungen, die neben der Löschwasserrückhaltung auch primär anderweitig genutzt werden (z.B. Parkplätze) ist zu gewährleisten, daß die aus der primären Nutzung resultierenden statischen und dynamischen Belastungen nicht zu Undichtigkeiten führen. Ferner sollte schon in der Planungsphase berücksichtigt werden, daß diese Einrichtungen bis zur Löschwasserentsorgung nicht genutzt werden können.

Bei geschlossenen Rückhalteeinrichtungen ist, insbesondere bei der Rückhaltung brennbarer Flüssigkeiten und/oder leichtflüchtiger Medien. der Explosionsschutz zu berücksichtigen.

**3.5.2 Anforderungen an die Dichtheit gegen Löschwasser**

Rückhalteeinrichtungen für Löschwasser und deren Anlagenteile (Schieber, Rohrleitungen, Pumpen usw.) sind dicht auszuführen.

In der Regel ist diese Forderung als erfüllt anzusehen, wenn als Material Stahl, wasserundurchlässiger Beton nach DIN 1045 oder eine bituminöse Befestigung in Straßenbauweise verwendet wird. Bei der Bemessung sind die zu erwartenden statischen und dynamischen Belastungen zu berücksichtigen. Kommen andere Materialien zur Anwendung, ist im Einzelfall deren Eignung zu überprüfen.

Werden konstruktiv (z.B. Fugenausbildung) oder systembedingt (z.B. Kanalisation) Dichtungen erforderlich, ist sicherzustellen, daß auch diese gegen die zu erwartenden physikalischen und chemischen Belastungen für den Beaufschlagungszeitraum ausreichend beständig sind.

**3.5.3 Grundstücksentwässerungsanlagen als Löschwasserrückhalteeinrichtungen**

Grundstücksentwässerungsanlagen sollten zur Löschwasserrückhaltung nur in Ausnahmefällen genutzt werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass der Teil des Kanalnetzes der Grundstücksentwässerung, der zur Löschwasserrückhaltung genutzt wird, gegenüber dem nicht dazugehörenden Teil des Kanalnetzes absperrbar ist (z. B. Schnellschlußschieber).

**3.5.4 Abläufe bei Rückhalteeinrichtungen**

Unterirdische Abläufe bei Rückhalteeinrichtungen, die als Auffangraum für wassergefährdende Stoffe und Löschwasser dienen, sind grundsätzlich nicht zulässig.

Auch bei Rückhalteeinrichtungen die ausschließlichen zur Löschwasserrückhaltung genutzt werden, sollte auf unterirdische Abläufe verzichtet werden.

**3.5.5 Absperreinrichtungen**

Bei der Anordnung der Absperreinrichtungen (z.B. Schnellschlußschieber) ist zu gewährleisten, daß die Zugänglichkeit jederzeit gegeben ist. Die Lage ist im Gelände sowie im Feuerwehrplan nach DIN 14095 eindeutig zu kennzeichnen.

**Anmerkung:**

⇨ In Abhängigkeit vom Gefährdungspotential sowie der zu erwartenden Eingriffszeit der Feuerwehr ist zu prüfen, ob die Absperreinrichtung über geeignete technische Einrichtungen (Brandmeldeanlage, Leckagesonde) automatisch gesteuert werden sollte.

**3.5.6 Überwachung der baulichen und technischen Einrichtungen**

Bauliche Einrichtungen sowie die installierten techn. Anlagenteile zur Löschwasserrückhaltung sind in ausreichendem Abstand sowie nach Schadensfällen auf Beschädigungen und ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Das Ergebnis sowie evtl. erforderliche Wartungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen und deren zeitliche Umsetzung sind zu dokumentieren.

Die Wartungsintervalle, der Wartungsumfang sowie die erforderliche Dokumentation ist mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

**Anmerkung:**

⇨ Hinsichtlich der Überwachung von Rohrleitungen sowie von Grundstücksentwässerungsanlagen die zur Löschwasserrückhaltung genutzt werden, wird auf DIN 1986 Teil 30 "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung -" verwiesen.

Die Art und Weise der vorgesehenen Überwachung und Dokumentation ist in die, nach § 3 Abs. 3 VAwS geforderte Betriebsanweisung aufzunehmen.

**3.5.7 Bestehende bauliche Einrichtungen zur Rückhaltung von Löschwasser**

Neben den ausschließlich für die Löschwasserrückhaltung errichteten Bauwerken ( z.B. ober- und unterirdische Speicherbecken, Tankanlagen) usw. können bestehende Gebäude, Außenbereiche und Einrichtungen, die in der Regel einer anderen Nutzung unterliegen, zu Löschwasserrückhaltezwecken genutzt werden wenn die Dichtheitsanforderungen eingehalten werden (s. Nr. 3.5.2). Als Löschwasserrückhaltung könnten beispielhaft zu Anwendung kommen:

**-** Betriebsgebäude bzw. Teile von diesen,

**-** interne Abwasserbehandlungsanlagen, Betriebskanalisationen,

**-** befestigte Außenbereiche.

### 3.6 Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen

Die nachfolgende Auflistung kann aufgrund der Komplexität des Themenbereiches nicht als umfassend angesehen werden. Änderungen hinsichtlich des Umfanges der vorzulegenden Unterlagen können z.B. aufgrund betriebsspezifischer Belange gegeben sein.

**Anmerkung:**

⇨ Werden Löschwasserrückhalteeinrichtungen im Rahmen von Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren abgehandelt, ist es im allgemeinen ausreichend, wenn neben dem Feuerwehrplan nach DIN 14095 das als Anlage 1 beiliegende Formblatt "Anlagen zur Rückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Löschwasser (Löschwasserrückhalteeinrichtungen) ausgefüllt dem Antrag beigefügt wird.

Es wird empfohlen, die Unterlagen in enger Zusammenarbeit mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle sowie der für die VAwS zuständigen Behörde zu erstellen.

**3.6.1 Erläuterungsbericht**

Der Erläuterungsbericht soll die erforderlichen Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung übersichtlich, allgemein verständlich und in kurzer Form zusammenfassen. Aus ihm muß hervorgehen, welche Betriebseinheiten, Anlagen und Anlagenteile von den erforderlichen Maßnahmen betroffen sind und wie die an den Bau und Betrieb der Rückhalteeinrichtungen zu stellenden Anforderungen umgesetzt werden.

Nachfolgende Aussagen müssen im Erläuterungsbericht enthalten sein:

**-** Beschreibung der Betriebsstruktur

(Branche, Produktionszeiten usw.)

**-** Auflistung der von der Maßnahme betroffenen Betriebsbereiche

(Produktions-, Lagerbereiche usw.)

**-** Erläuterung der brandschutztechnischen Vorsorgemaßnahmen

(Brandmeldeanlagen. Sprinkleranlagen, Betriebsfeuerwehr, Überwachung des Betriebes außerhalb der Produktionszeiten usw.)

**-** Erläuterung der vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen im Brandfall

(Meldewege, Zuständigkeiten usw.)

**-** Bemessung des erforderlichen Löschwasserrückhalteraumes

(Vorgabe der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle, Angaben zum erforderlichen Rückhaltevolumen von Niederschlagswasser bei Einrichtungen im Außenbereich und die Ableitung im „normalen" Betriebszustand)

**-** Nachweis des vorhandenen bzw. geplanten Löschwasserrückhaltevolumens.

**-** Erläuterung der zur Löschwasserrückhaltung vorgesehen Bauwerke und/oder technischen Einrichtungen und deren Ausführung

(Erforderliche bauliche Maßnahmen, geplante technische Einrichtungen wie Barrieren, Schieber, sonstige Nutzung, verwendete Materialien, Sicherheitseinrichtungen usw.)

**Anmerkung:**

⇨ Nach Nr. 5.3.5 der VV-VAwS werden an stationäre Löschwasserrückhalteeinrichtungen wie Sperren, Barrieren, Klappen u.ä., mit denen beim Auftreten von Löschwasser automatisch oder per Hand ein Löschwasserrückhalteraum geschaffen werden kann, über die für sie geltenden technischen Regeln hinaus keine besonderen Anforderungen gestellt. Die Tauglichkeit ist durch eine Baumusterprüfung insbesondere im Hinblick auf die Dichtheit und Funktionstüchtigkeit durch einen Sachverständigen einer anerkannten Sachverständigenorganisation gem. § 22 VAwS nachzuweisen. Eine besondere wasserrechtliche Eignungsfeststellung für diese Vorkehrungen ist nicht erforderlich.

**-** Erläuterung der auf dem Betriebsgelände vorhandenen abwassertechnischen Anlagen.

(Schmutz-, Misch-, Regenwasserkanalisation, Behandlungsanlagen, Einleitestellen usw.)

- Angaben zu Analyseparametern für den Schadensfall (soweit sinnvoll möglich)

**3.6.2 Planunterlagen**

Die Planunterlagen sind in Anlehnung an die DIN 14095 (Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen) zu erstellen. Zur besseren Handhabung sollte die Größe des Planes das Format DIN A 3 nicht überschreiten. Die eindeutige Zuordnung der Angaben im Erläuterungsbericht zu den Planunterlagen muss gegeben sein.

Nachfolgende Eintragungen sind vorzunehmen:

**-** Bestehende und geplante Betriebsgebäude und technische Anlagen

**-** Verkehrswege

**-** Löschwasserrückhalteeinrichtungen mit Angabe des Rückhaltevolumens.

**-** Kennzeichnung der Bereiche, an denen technische Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung installiert sind (z.B. stationäre Barrieren, Schieber, Schaltschränke) bzw. an denen Materialien zur Löschwasserrückhaltung vorgehalten werden (Abdeckkissen für Kanaleinläufe, mobile Barrieren usw.)

**-** abwassertechnische Anlagen (Kanalisation, Behandlungsanlagen usw.) mit Kennzeichnung der Einleitestellen.

### 3.7 Entsorgung von Löschwasser

Aufgrund der Sachlage, daß das Löschwasser eine Vielzahl von anorganischen oder organischen Stoffverbindungen aufweisen kann, darf eine unkontrollierte Ableitung in den Untergrund, in ein Oberflächengewässer oder die Regenwasserkanalisation grundsätzlich nicht erfolgen. Auch die Ableitung in die öffentliche Schmutz-/Mischkanalisation darf, im Hinblick auf die Funktionsfä­higkeit der zugehörigen Abwasserbehandlungsanlage, in der Regel nicht ohne vorherige Überprüfung des Löschwassers erfolgen.

Erst nach der Analyse des Löschwassers kann eine fundierte Entscheidung über die weitere Vorgehensweise getroffen werden. Auf Grundlage der dann vorliegenden Kenntnisse ist festzulegen, ob eine (dosierte) Ableitung in die Schmutzwasserkanalisation (mit oder ohne Vorbehandlung), die Sonderbehandlung (z.B. chemisch-physikalische Behandlungsanlage) oder die Entsorgung entsprechend der abfallrechtlichen Vorgaben erforderlich wird.

**3.7.1 Löschwasserbehandlung und Löschwasserentsorgung**

Löschwasser ist während der Brandbekämpfungsmaßnahmen grundsätzlich als Abwasser anzusehen (Rückhaltung, Transport, Zwischenspeicherung usw.).

Die Festlegung ob Löschwasser nach dem Abfallrecht zu entsorgen ist oder einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden kann erfolgt, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde, auf Grundlage der Grenzwerte der jeweils gültigen Abwassersatzung anhand von chemischen Analysen.

Die Abwasserbeseitigungspflicht der örtlichen Gemeinde bleibt unberührt.

**3.7.2 Analyse des Löschwassers**

Grundlage für eine möglichst schnelle Entsorgung des zurückgehaltenen Löschwassers ist die repräsentative Probenahme und Analyse des Abwassers, die, soweit möglich, schon während des Brandereignisses erfolgen sollte.

Die Umsetzung dieser Forderung setzt voraus, daß umgehend ein geeignetes Labor zur Verfügung steht und daß aussagefähige Analyseparameter bereits im Vorfeld festgelegt wurden.

Die Analyseparameter sollten, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde, bereits in der Planungsphase der Löschwasserrückhalteeinrichtung festgelegt werden.

### 3.8 Betriebsanweisung

Die erforderlichen Maßnahmen zum Betrieb und Überwachung der Löschwasserrückhalteeinrichtung sind in die, nach § 3 Abs. 3 VAwS für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geforderten Betriebsanweisung aufzunehmen

### 3.9 Zuständige Behörden

Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die dem Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegen, sind die staatlichen Umweltämter und für Anlagen, die dem Bergrecht unterliegen die Bergämter, zuständig.

Für alle anderen Anlagen liegt die Zuständigkeit bei den unteren Wasserbehörden.

## 4. Fußnoten

(1) Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser - Rückhalteeinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (Löschwasserrückhalte - Richtlinie - LöRüRl) vom 14.10.1992

(2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.09.1986 in der Fassung vom 15.11.1990

(3) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 12.08.1993

(4) Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VV - VAwS) vom 28.11.1994 in der Fassung vom 14.08.1996.